

# **Satzung des Ländl. Reit- und Fahrvereins Burscheid-Paffenlöh e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Burscheid-Paffenlöh e.V.“ Er hat seinen Sitz in Burscheid, gehört dem Kreisreitverband Bergisch Land an und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V. angeschlossen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder halten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Sein Zweck ist die Förderung des Reitsports und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller am Reit- und Fahrsport interessierten Personen.
- b) Dazu zählt auch die Zucht, Haltung und Ausbildung von Pferden.
- c) Durchführung von Pferdeleistungsschauen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Natürliche Personen können dem Verein als aktive, passive oder Ehrenmitglieder angehören.

### a) Aktive Mitgliedschaft

Personen, die aktiv die in § 2 bezeichneten Zwecke verfolgen und

- dabei die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen oder
- als Stammmitglied des Vereins Inhaber einer Turnierlizenz sind

können dem Verein als aktive Mitglieder beitreten.

Stimmberechtigt ist ein aktives Mitglied, welches am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### b) Passive Mitgliedschaft

Personen, die

- den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind und
- nicht die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und
- nicht als Stammmitglied des Vereins Inhaber einer Turnierlizenz sind

können als passive (fördernde) Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen und wird zum 01.01. des folgenden Jahres wirksam. Ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist nach entsprechendem Vorstandsbeschluss jederzeit möglich.

Passive Vereinsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich formell beim Vorstand zu beantragen. Nicht voll rechtsfähige Jugendliche haben die Unterschrift ihres Erziehungsberechtigten beizubringen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (Rechtsweg ausgeschlossen).

Jedes aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung über seine Aufnahme eine Ausfertigung dieser Satzung. Es erkennt damit die Satzungsbestimmungen an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

### a) Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

## b) Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges beschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seine Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins in Übereinstimmung mit dem Vorstand zur satzungsmäßigen Benutzung offen. Die Nutzung der Reitanlage ist aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern vorbehalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu helfen.
- c) Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.
- d) Keinerlei Handlungen zu begehen, die zum Ausschluss lt. § 5 führen können.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge**

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Beiträge, Aufnahmegebühren, Anlagennutzungsgebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Die Zahlung der Beiträge hat bis zum 31. 3. jeden Kalenderjahres zu erfolgen.

Nach der 2. Mahnung hat der Verein das Recht, den rückständigen Beitrag durch einen zum Inkasso Berechtigten einziehen zu lassen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Turnierausschuss

## § 9 Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Protokollführer,
- dem 1. Geschäftsführer,
- dem 2. Geschäftsführer,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart,
- dem Pressewart,
- zwei Beisitzern.

### 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Falle der Wahl abgegeben haben. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder (aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder) gewählt werden.

Der Vorstand bleibt solange in Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### 3. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Tatbestand der Verhinderung braucht bei Vertretungshandlungen des zweiten Vorsitzenden von ihm aus nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis ist der Fall der Vertretung durch den zweiten Vorsitzenden mit dem ersten Vorsitzenden abzustimmen.

### 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

### 6. Der Protokollführer erstellt die jeweiligen Versammlungsprotokolle. Die Beschlüsse sind hierin wörtlich aufzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied ist an diese Beschlüsse gebunden und erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle. Die

Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich, soweit ihr Inhalt nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

7. Korrespondenz wird vom 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführern geführt.
8. Der 1. Geschäftsführer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und erstattet den Kassenbericht.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 € sind für den Verein verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstandes hierzu Zustimmung erteilt, widrigenfalls kann der Verein die betreffenden Vorstandsmitglieder haftbar machen.

Der kassenführende Geschäftsführer ist grundsätzlich nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit dem 2. Vorsitzenden für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigt. Eine gemeinsame Verfügung ist bei Onlinebanking nicht praktikabel. Der Kassenführende muss deshalb für die jeweiligen Transaktionen die Zustimmung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden einholen. Diese ist durch Unterschrift auf dem entsprechenden Beleg oder der Transaktionsliste zu vermerken.

9. Eine Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung hat vor jeder Jahreshauptversammlung durch zwei volljährige Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu erfolgen.

Die Kassenprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen und haben einen Prüfbericht vor der Jahreshauptversammlung abzugeben.

10. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen und besonders Gemeinschaftssinn und die sportliche Fairness intensiv zu fördern. Er muss in allen Belangen bemüht sein, ein gutes Vorbild abzugeben. Er vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

Der Jugendwart wird ausschließlich von jugendlichen Mitgliedern gewählt.

Jugendliche Mitglieder sind ab 10 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Wahl des Jugendwarts berechtigt.

11. Die dem Vorstand angehörigen Beisitzer werden, falls erforderlich, für Vertreteraufgaben bzw. Sonderaufgaben herangezogen.

#### § 9a Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

#### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl eines Wahlleiters
- b) Wahl des Vorstandes und evtl. Ausschüsse
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Einmal im Jahr ist zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- Anträge zur Tagesordnung sind acht Wochentage vorher schriftlich einzureichen.
3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, außer bei der Wahl des 1. Vorsitzenden; hier entscheidet das Los.
4. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung diese vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Eine Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Verlangt jedoch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burscheid mit der Maßgabe, dass die Anlagen nach Möglichkeit in der bisherigen Weise genutzt werden können. Das Vermögen ist aber in jedem Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Burscheid

### **§ 13 Genehmigung und In Kraft treten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 11.04.2016 genehmigt worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Burscheid, den 11.04.2016

Der Vorstand

gez. Karl-Jürgen Krings  
(1. Vorsitzender)

Erhard Pott  
(2. Vorsitzender)